

b. Planung der Grundfonds und Investitionen

Zu Teil I Abschnitt 4 Ziff. 4 (S. 102):

Die Planung und Bilanzierung wichtiger Anlagen und Ausrüstungen für ausgewählte Investitionsvorhaben für den Zeitraum 1976 bis 1980 erfolgt für die in der Liste der zentralgeplanten Investitionsvorhaben 1976 bis 1980 gekennzeichneten Vorhaben.

Für diese Vorhaben sind als Bestandteil des Planentwurfes die Planunterlagen gemäß Teil I Abschnitt 4 Ziff. 4 (S. 102) der Planungsordnung an die Staatliche Plankommission zu übergeben.

Die Einreichung der Titellisten für zentralgeplante Vorhaben erfolgt gemäß Planungsordnung Teil I Abschnitt 4 Ziff. 10 (S. 116) mit dem Planentwurf.

7. Planung der ökonomischen Materialverwendung und Bilanzierung materialwirtschaftlicher Aufgaben

7.1. Für die Ausarbeitung der Planentwürfe zum Fünfjahrplan sind die Nomenklaturen gemäß der Anordnung vom 23. Januar 1976 über Nomenklaturen für die Ausarbeitung des Fünfjahrplanes 1976 bis 1980 (Sonderdruck Nr. 826 des Gesetzblattes) anzuwenden. Die in Teil II Abschnitt 7 Ziffern 1.1. (S. 111) und 1.4. (S. 166) der Planungsordnung enthaltenen Nomenklaturen sind nicht anzuwenden.

7.2. Zu Teil I Abschnitt 7 Ziff. 1.3. (S. 147):

Die Versorgungsbereiche bzw. bilanzverantwortlichen Ministerien dürfen Informationen zur Planung der ökonomischen Materialverwendung und Bilanzierung materialwirtschaftlicher Aufgaben im Umfang der Nomenklaturen gemäß Abschnitt XI der Anlage zur Anordnung vom 23. Januar 1976 über Nomenklaturen für die Ausarbeitung des Fünfjahrplanes 1976 bis 1980 nur von den Fondsträgern, Bedarfsträgern bzw. Produzenten fordern, die entsprechend Ziff. 15 der Grundsätze der Planungsordnung (S. 14) Planentwürfe zum Fünfjahrplan auszuarbeiten haben. Von Fondsträgern, Bedarfsträgern bzw. Produzenten dürfen nur dann diese Informationen gefordert werden, wenn sie am Aufkommen bzw. an der Verwendung der jeweiligen MAK-Bilanzposition maßgeblich beteiligt sind.

Über die Ausarbeitung weiterer MAK-Berechnungsbilanzen entscheidet das bilanzverantwortliche Ministerium in Übereinstimmung mit der Staatlichen Plankommission.

7.3. Zu Teil I Abschnitt 7 Ziff. 1.3. Abs. 3 (S. 147):

Für die Positionen der Nomenklatur ausgewählter Zuliefererzeugnisse gemäß Abschnitt II Ziff. 2 der Anlage zur Anordnung vom 23. Januar 1976 über Nomenklaturen für die Ausarbeitung des Fünfjahrplanes 1976 bis 1980 sind von den zuständigen bilanzverantwortlichen Ministerien der Staatlichen Plankommission Berechnungsbilanzen zu übergeben. Diese Berechnungsbilanzen sind auf der Grundlage eigener Berechnungen sowie von Bedarfs- und Marktkennnissen bzw. Konsultationen ohne zusätzliche Verbraucher- und lieferseitige Informationen oder Bedarfsfragen auszuarbeiten.

7.4. Zu Teil I Abschnitt 7 Ziff. 2.1. Abs. 14 (S. 152):

Zur Erschließung weiterer Reserven aus innerem und örtlichem Aufkommen ist in der ersten Leerzeile des Vordruckes 1881 (Vorderseite) auszuweisen:

„Aufkommen aus inneren und örtlichen Reserven“ bei metallurgischen Erzeugnissen (Erzeugnisgruppen 121 00 000 und 122 00 000) und bei Erzeugnissen, die als Verpackungsmittel (Erzeugnisgruppen 155 50 000 Verpackungscarton und Pappe; 155 70 000 Verpackungsmittel und Verpackungshilfsmittel aus Papier, Karton, Pappe und Folien) wieder verwendet werden, soweit sie Bestandteil der verbraucherseitigen Planung gemäß Nomenklatur der MAK-Bilanzen des Fünfjahrplanes 1976 bis 1980 Abschnitt II Ziff. 1 der Anlage zur Anordnung vom 23. Januar 1976 über Nomenklaturen für die Ausarbeitung des Fünfjahrplanes 1976, bis 1980 sind.

7.5. Zu Teil I Abschnitt 7 Ziff. 2.6. Absätze 4 und 6 (S. 156):

Als Anlage zum Vordruck 1781 ist der Vordruck 1715 einzureichen. Die Festlegung im Teil II Abschnitt 7 Ziff. 3.4.1. Buchst. i (S. 244) der Planungsordnung ist nicht anzuwenden. Der Vordruck 1715 ist wie folgt auszuarbeiten:

a) Für die Zeilen und Spalten des Vordruckkopfes gelten die im Teil II Abschnitt 7 Ziff. 3.4.2. Abs. 2 (S. 244) getroffenen Festlegungen der Planungsordnung zum Vordruck 1711.

b) In den Zeilen des Vordruckes sind je Versorgungsbereich (Vb), gegliedert nach Jahren (1975 bis 1980), die Angaben zu den Spalten Bedarf und Bedarfsdeckung „zentrale Vorhaben“ und „Zulieferungen für Anlagenexport“ auszuweisen. Die Jahre sind in der Lochspalte 38 wie folgt auszuweisen:

1975 = 0; 1976 = 1; 1977 = 2; 1978 = 3; 1979 = 4 und 1980 = 5.

In den Spalten „Zentralgeplante Investitionsvorhaben“ sind Angaben nur im Umfang der mit „ZV“ gekennzeichneten Positionen der Nomenklatur der MAK-Bilanzen des Fünfjahrplanes gemäß Abschnitt II Ziff. 1 der Anlage zur Anordnung vom 23. Januar 1976 über Nomenklaturen für die Ausarbeitung des Fünfjahrplanes 1976 bis 1980 und der in der Liste der zentralgeplanten Investitionsvorhaben gekennzeichneten Vorhaben erforderlich.

In den Spalten „Zulieferungen für Anlagenexport“ sind Angaben nur im Umfang der Nomenklatur wichtiger Zulieferpositionen für den Anlagenexport^{3,4)} erforderlich.

8. Vorbereitung der territorialen Abstimmungen

Zu Teil I Abschnitt 14 Ziff. 4.2. Abs. 5 (S. 250) sowie Teil II Abschnitt 14 Ziff. 2 (S. 319):

Von den Betrieben, Kombinat und Einrichtungen sind auf dem Vordruck 0395 die Angaben zu den Kennziffern

0959 Arbeitszeiteinsparung aus Maßnahmen des Planes Wissenschaft und Technik, Investitionen und weiteren Rationalisierungsmaßnahmen

— Schichtkoeffizient des Produktionspersonals in zwei Leerzeilen des Vordruckes aufzunehmen.

9. Planung des Exportes und Importes

9.1. Zu Teil I Abschnitt 21 Ziff. 6.2. Abs. 1 Buchst. b (S. 414):

Die materiellen und finanziellen Kennziffern für den Export und Import mit den Mitgliedsländern des RGW sind in den Planentwürfen — einschließlich der Entwürfe der MAK-Bilanzen — auf der Basis der für das Jahr 1976 gültigen (einschließlich der für 1976 neu vereinbarten) RGW-Vertragspreise auszuarbeiten.

Darüber hinaus sind zu RGW-Preisen des Jahres 1974 auszuweisen:

— die Wertkennziffern des Ex- und Importes nach einzelnen Mitgliedsländern des RGW als Anlage zu den komplexen ökonomischen Planinformationen auf Vordruck 90051)

— die Wertkennziffern des Ex- und Importes SW der MAK-Bilanzen — soweit die Vorgabebilanzen Valutawerte enthalten — als Anlage zu den Entwürfen der MAK-Bilanzen auf Vordruck 1889⁵⁾ in der Regionalgliederung der Kennziffern der staatlichen Aufgaben 1976 bis 1980.

3) Die Nomenklatur wird gesondert herausgegeben.

4) Der Vordruck erhält den Titel — Anlage zur komplexen ökonomischen Planinformation/Ex- und Import/SW —. Als Vordruckkennung (VK) ist für die Lochspalten 1 bis 3 die numerische Kennung der jeweils verbindlichen komplexen ökonomischen Planinformation anzuwenden, jedoch als 2. Stelle eine „6“ einzusetzen.

5) Der Vordruck erhält den Titel, — Anlage zur MAK-Bilanz/Ex- und Import —. Als Vordruckkennung (VK) ist für die Lochspalten 1 bis 3 die numerische Kennung 383 anzuwenden. Es ist zu gewährleisten, daß die Zeilen- und Spalteninhalte mit denen der Vordrucke 1781, 1782, 1783 übereinstimmen.